

ATTEC International GmbH
Allgemeine Verkaufsbedingungen
Stand: Juni 2025

I. Vertragsinhalt und Vertragsabschluss

1. Die Verkaufsbedingungen gelten für alle aktuellen und zukünftigen Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie betreffen Lieferungen, Leistungen und Werkverträge. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, selbst wenn kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt.
2. Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Auftrag wird erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich, es sei denn, wir nehmen ihn durch Ausführung an. Die Annahme kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Bestelleingang erfolgen.
3. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen oder Garantien unserer Mitarbeitenden sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform bestätigt werden.
4. Handelsklauseln werden nach den jeweils neuesten Incoterms ausgelegt.

II. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht, Kommissionierung, Mehrwertsteuer und Einfuhrabgaben. Nachträgliche Änderungen des Auftrags berechtigen uns zur Berechnung der Mehrkosten.
2. Die Preise in der Auftragsbestätigung sind keine Festpreise. Änderungen bei Zuschlägen oder Rabattsystemen bis zur Lieferung führen zu einer Anpassung, maßgeblich ist das Lieferdatum.
3. Ändern sich externe Kosten mehr als vier Wochen nach Vertragsschluss, dürfen wir die Preise jeweils zum Monatsbeginn anpassen.
4. Steigt der Preis um mehr als 10 %, kann der Käufer innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme vom Vertrag für die betroffenen Mengen zurücktreten.
5. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde oder in unseren Rechnungen nichts anderes angegeben ist, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und so zu entrichten, dass er am Fälligkeitstag verfügbar ist. Dies gilt auch bei fehlenden oder verspäteten Prüfbescheinigungen. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
6. Ein vereinbarter Skontoabzug gilt nur für den Rechnungswert ohne Frachtkosten und setzt die vollständige Begleichung aller fälligen Verbindlichkeiten voraus. Die Skontofrist beginnt mit dem Rechnungsdatum.
7. Sollte nach Vertragsschluss erkennbar werden, dass unsere Zahlungsforderung durch eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Verzug, sind wir berechtigt, vereinbarte Vorleistungen zu verweigern und unsere Rechte gemäß § 321 BGB geltend zu machen. Dies gilt auch, wenn unsere Leistungspflicht noch nicht fällig ist. Zudem dürfen wir alle offenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zur sofortigen Zahlung stellen. Eine unzureichende Leistungsfähigkeit des Käufers wird angenommen, wenn er mit mindestens 10 % seiner fälligen Forderungen über drei Wochen im Zahlungsverzug ist oder sein Kreditlimit bei unserer Warenkreditversicherung erheblich herabgestuft wurde.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder Verzug berechnen wir Zinsen gemäß dem gesetzlichen Verzugszinssatz, sofern keine höheren Zinssätze vereinbart wurden. Zusätzlich fällt eine Verzugsgebühr von 40 € an. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
9. Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder aus demselben Vertragsverhältnis entstanden sind und den Käufer gemäß § 320 BGB zur Leistungsverweigerung berechtigen würden.

III. Ausführung der Lieferungen und Liefertermine

1. Unsere Verpflichtung zur Lieferung setzt eine vertragsgemäße, korrekte und fristgerechte Selbstbelieferung voraus, es sei denn, eine fehlerhafte oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Bei Importgeschäften hängt unsere Lieferverpflichtung zusätzlich vom rechtzeitigen Erhalt erforderlicher Dokumente und Einfuhrgenehmigungen ab. Wir sind

berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir ein ordnungsgemäßes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, aber aufgrund nicht von uns zu vertretende Umstände, wie etwa der Insolvenz unseres Vorlieferanten, keine Lieferung erhalten. Gleiches gilt, wenn der Käufer den Lieferanten bestimmt hat, dieser jedoch seinen Lieferverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

2. Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur, wenn alle Auftragsdetails rechtzeitig geklärt sind und Verpflichtungen des Käufers erfüllt sind. Dies können z. B. behördliche Zertifikate, Akkreditive, Garantien, Anzahlungen oder genehmigte Zeichnungen sein.
3. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Als erfüllt gelten die Fristen auch, wenn die Versandbereitschaft gemeldet wurde, jedoch die Ware aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig versendet werden kann.
4. Der Käufer ist verantwortlich für eine problemlose Abnahme der Ware und muss uns frühzeitig über erschwerte Lieferbedingungen informieren. Das Entladen muss unverzüglich und sachgemäß erfolgen, wofür Kran- oder Staplerhilfe bereitzustellen ist. Sollte bei der Entladung Unterstützung durch uns oder Dritte erfolgen, geschieht dies ohne rechtliche Verpflichtung und auf Risiko sowie Kosten des Käufers.
5. Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich Kriege, Naturkatastrophen oder politische Unruhen und deren Folgen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Beeinträchtigung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit zu verschieben. Dies gilt auch für Verzögerungen, die während eines bestehenden Lieferverzugs auftreten. Als höhere Gewalt gelten ebenfalls währungs- und handelspolitische Maßnahmen, behördliche Anordnungen (z. B. Antidumping- und Ausgleichsuntersuchungen), Streiks, Aussperrungen, nicht durch uns verschuldete Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenausfälle, Rohstoff- oder Energiemangel), Pandemien und ihre Folgen sowie Einschränkungen der Verkehrswege oder Verzögerungen bei der Zolabfertigung.
6. Tritt die Insolvenz eines Vorlieferanten oder andere nicht von uns zu vertretende Umstände ein, die die Lieferung erheblich erschweren oder wirtschaftlich unzumutbar machen, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Umstände uns, das Lieferwerk oder einen anderen Vorlieferanten betreffen. Eine Vertragsauflösung kann durch unverzügliche Erklärung in Textform erfolgen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Der Käufer ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um unseren Eigentumsvorbehalt oder ein vergleichbares Sicherungsrecht im Land seiner Niederlassung oder im Bestimmungsland zu erhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
2. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zur Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich zukünftiger und bedingter Forderungen. Vorkasse- oder Bargeschäfte sind davon ausgenommen.
3. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne Verpflichtung unsererseits. Die verarbeitete Ware gilt weiterhin als Vorbehaltsware. Wird die Ware mit anderen Waren verbunden oder vermischt, erwerben wir anteilig Miteigentum an der neuen Sache. Unsere Miteigentumsrechte gelten ebenfalls als Vorbehaltsware.
4. Die Veräußerung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nur im normalen Geschäftsverkehr unter seinen üblichen Bedingungen gestattet, sofern kein Zahlungsverzug besteht. Die daraus entstehenden Forderungen müssen an uns übergehen; anderweitige Verfügungen sind ausgeschlossen.
5. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden samt Sicherheiten bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an, die Forderungen dienen als Sicherung in gleichem Umfang wie die Vorbehaltsware. Falls die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren verkauft wird, erfolgt die Abtretung der Forderung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, erfolgt die Abtretung entsprechend unserem Miteigentumsanteil.
6. Der Käufer darf die Forderungen aus der Weiterveräußerung einziehen, solange kein Widerruf durch uns erfolgt. Das Recht erlischt spätestens bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder einem Insolvenzantrag. Bei Gefährdung unserer Zahlungsansprüche sind wir berechtigt, das Recht zu widerrufen und den Käufer zur Information seiner Abnehmer sowie zur Bereitstellung der Einziehungsunterlagen aufzufordern.

7. Hat der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung im Rahmen eines echten Factorings verkauft, tritt er bereits jetzt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Ankauf und der Einziehung dieser Forderungen, soweit sie unsere gelieferten Waren betreffen, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
8. Der Käufer hat uns unverzüglich über eine Pfändung oder andere Beeinträchtigungen durch Dritte zu informieren. Er trägt sämtliche Kosten, die zur Aufhebung solcher Zugriffe, zur Separierung oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware erforderlich sind, sofern diese nicht von Dritten erstattet werden.
9. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und bestmöglich zu verwerten, wobei der Erlös auf den Kaufpreis angerechnet wird. Gleiches gilt, wenn sich nach Vertragsabschluss zeigt, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder anderen Verträgen durch die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist. Die Rücknahme stellt keinen Vertragsrücktritt dar. Die Regelungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
10. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (z. B. Zinsen, Kosten) um mehr als 50 %, sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, nach eigenem Ermessen entsprechende Sicherheiten freizugeben.

V. Prüfbescheinigungen und Abnahmen

1. Die Bereitstellung von Prüfbescheinigungen erfordert eine schriftliche Vereinbarung. Wir sind berechtigt, diese Bescheinigungen in Kopie auszustellen.
2. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder Werkstoffnormen eine solche vorschreiben, muss sie unmittelbar nach der Meldung der Abnahmebereitschaft im Lieferwerk oder in unserem Lager erfolgen. Die Kosten für die persönliche Abnahme trägt der Käufer. Die sachlichen Abnahmekosten werden ihm gemäß unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerks in Rechnung gestellt.
3. Erfolgt keine Abnahme aus Gründen, die nicht in unserer Verantwortung liegen, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Risiko des Käufers einzulagern und ihm in Rechnung zu stellen.
4. Bei Abnahmen, die über die vereinbarten Normen hinausgehen, übernimmt der Käufer sämtliche damit verbundenen Risiken und Kosten.

VI. Versand, Lieferung und Gefahrenübergang

1. Spediteur, Frachtführer, Transportmittel und Versandweg werden von uns festgelegt.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Erfolgt kein Abruf, sind wir nach erfolgter Mahnung berechtigt, die Ware nach eigenem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden oder zu lagern und sofort in Rechnung zu stellen.
3. Ist der Transport zum vorgesehenen Ort oder innerhalb der vereinbarten Zeit ohne unser Verschulden unmöglich oder erheblich erschwert, dürfen wir eine alternative Route oder einen anderen Lieferort wählen. Mehrkosten trägt der Käufer, der zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.
4. Die Ware wird standardmäßig unverpackt und ohne Rostschutz geliefert. Bei vereinbarter Verpackung erfolgt die Lieferung entsprechend. Verpackungs-, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nach Erfahrung bereitgestellt und gehen zulasten des Käufers, ebenso die Entsorgungskosten.
5. Bei Abholaufträgen geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung auf den Käufer über. In allen anderen Fällen, einschließlich franko und frei-Haus Lieferungen, geht die Gefahr – einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme – mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder Lieferwerks, auf den Käufer über. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Käufers abgeschlossen. Die Entladung und deren Kosten trägt der Käufer.
6. Wir dürfen Teillieferungen in zumutbarem Umfang vornehmen; branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig.
7. Bei fortlaufender Auslieferung muss der Käufer Abrufe und Sorteneinteilungen für gleichmäßige Monatsmengen festlegen. Andernfalls dürfen wir die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst festlegen. Abrufaufträge sind innerhalb von 365

Tagen abzuwickeln. Nach Fristablauf dürfen wir nicht abgerufene Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern und in Rechnung stellen.

VII. Haftung bei Sachmängeln

1. Die Ware entspricht vorrangig der vereinbarten Beschaffenheit gemäß vertraglich festgelegten Normen, Güten und technischen Bestimmungen. Bezugnahmen auf Normen, Prüfbescheinigungen oder Kennzeichnungen wie CE und GS stellen keine Zusicherung oder Garantie dar.
2. Wir haften nicht für eine spezifische Verwendung der Ware. Der Käufer muss die Eignung für seinen Einsatzzweck selbst prüfen, es sei denn, wir haben dem spätestens bei Vertragsschluss in Textform zugestimmt.
3. Ist die vereinbarte Beschaffenheit erfüllt, kann der Käufer keine Ansprüche geltend machen, wenn die Ware für die gewöhnliche Nutzung ungeeignet erscheint oder nicht die erwartete übliche Qualität aufweist.
4. Gesetzliche Vorschriften gelten für die Untersuchung der Ware und die Anzeige von Mängeln. Prüfbescheinigungen sind nach Ablieferung zu prüfen, Mängel müssen innerhalb von fünf Tagen in Textform gemeldet werden. Transportschäden sind nur berücksichtigbar, wenn sie auf dem Lieferschein vermerkt sind. Dabei gelten die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht unmittelbar nach Ablieferung erkannt werden können, sind uns unverzüglich nach deren Entdeckung in Textform zu melden.
5. Handelsübliche Toleranzen bei Mengen, Maßen, Oberflächen und Formen bleiben vorbehalten.
6. Der Käufer muss vor Einbau oder Anbringung die wesentlichen Eigenschaften der Ware stichprobenartig prüfen und Mängel unverzüglich melden. Unterlässt er dies, sind Mängelrechte nur geltend zu machen, wenn sie nicht bereits durch Stichproben erkennbar gewesen wären. Dies gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder einer ausdrücklichen Beschaffenheitsgarantie
7. Für Vorfertigungsprozesse oder die Verwendung der Ware zur Herstellung eines neuen Produkts vor dem Einbau haften wir für Aufwendungen oder Schäden des Käufers, insbesondere für Kosten der Neuanfertigung oder Wiederherstellung, nur bei schuldhafter Pflichtverletzung. Dies gilt auch, wenn die Ware nach der Verarbeitung durch den Käufer weiterhin ihre ursprünglichen Eigenschaften besitzt.
8. Eine Haftung oder Gewähr für Bearbeitungen außerhalb der Lieferwerke des Verkäufers übernehmen wir nicht.
9. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge erfolgt nach unserer Wahl entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird verweigert, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Ist der Mangel unerheblich oder wurde die Ware bereits verkauft, verarbeitet oder umgestaltet, kann der Käufer lediglich eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
10. Erstattungsfähig sind nur unmittelbare Aus- und Einbaukosten für die mangelhafte Ware und deren Ersatz. Diese müssen marktüblich sein und durch geeignete Belege nachgewiesen werden. Folgekosten wie entgangener Gewinn, Betriebsausfälle oder Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen sind nicht erstattungsfähig (§ 439 Abs. 3 BGB). Vorschusszahlungen für Aus- und Einbaukosten oder andere Nacherfüllungskosten stehen dem Käufer nicht zu. Der Käufer ist nicht berechtigt, Vorschusszahlungen für Aus- und Einbaukosten oder andere Kosten der Nacherfüllung zu verlangen.
11. Aufwendungen für die Nacherfüllung übernehmen wir nur, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt vor, wenn die Kosten für Aus- und Einbau 150 % des Warenwerts oder 200 % des Minderwerts überschreiten. Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf, ist der Ersatz begrenzt. Nicht erstattungsfähig sind Kosten für eigenständige Mängelbeseitigung ohne gesetzliche Grundlage sowie Aus- und Einbaukosten bei verarbeiteter Ware.
12. Nach vereinbarter Abnahme sind Mängelrügen ausgeschlossen, wenn die Mängel bei der Abnahme erkennbar waren. Ansprüche können nur bei arglistigem Verschweigen oder einer Garantie geltend gemacht werden.
13. Verweigert der Käufer uns die Möglichkeit, den Mangel zu überprüfen, insbesondere wenn er die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken bereitstellt, entfallen sämtliche Sachmängelrechte.
14. Für deklassiertes Material bestehen keine Sachmangelansprüche.

15. Rückgriffsrechte gemäß § 445a BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette betrifft einen Verbrauchsgüterkauf. § 478 BGB bleibt hiervon unberührt.

VIII. Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wir haften für die Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten – einschließlich Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung – ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Mängel- oder Mangelfolgeschäden, ist auch für unsere leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
2. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf die der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Zudem bleiben sie unberührt bei schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Ware. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt bestehen. Beweislastregeln bleiben unberührt.
3. Ansprüche des Käufers aus der Lieferung der Ware verjähren ein Jahr nach Ablieferung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Abweichend von § 445b Abs. 1 BGB gilt dies auch für Ansprüche gemäß § 445a Abs. 1 BGB, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette betrifft einen Verbrauchsgüterkauf. Ablaufhemmung nach § 445b Abs. 2 BGB endet spätestens drei Jahre nach Ablieferung. Unsere Haftung sowie die Verjährung bleiben unberührt bei Bauwerksmängeln, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt für gesetzliche Rückgriffsansprüche. Eine Nacherfüllung hemmt die Verjährung für drei Monate, führt jedoch nicht zu einem Neubeginn.
4. Beim Import der Ware in Drittländer außerhalb der EU trägt der Käufer die Verantwortung für die Einhaltung dort geltender behördlicher Sicherheitsvorschriften und gesetzlicher Bestimmungen zur Produkthaftung, sofern diese über die europäischen Vorschriften hinausgehen. Sollte aufgrund der Nichteinhaltung solcher Vorschriften ein Anspruch gegen uns erhoben werden, ist der Käufer verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
5. Die Freistellung umfasst die Erstattung aller Abwehrkosten, insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten.

IX. Schutzmaßnahmen

1. Bei der Einfuhr bestimmter Waren in die EU unterliegen diese den Zollkontingenten gemäß der jeweils gültigen Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159. Bei Erschöpfung der Kontingente wird ein Zusatzzoll von 25 % erhoben.
2. Unsere Einfuhrverpflichtung und der Liefertermin gelten nur, wenn zum Zeitpunkt der Einfuhr das Zollkontingent nicht erschöpft oder kritisch ist. Andernfalls können wir den Liefertermin um bis zu drei Monate verschieben, bis eine Einfuhr ohne Zusatzzoll möglich ist.
3. Sollte sich nach Einfuhr der Ware herausstellen, dass die Zollkontingente bereits am Tag der Einfuhr erschöpft, kritisch oder überbucht waren, ohne dass dies für uns durch Einsicht in öffentlich zugängliche Dokumente erkennbar war, trägt der Käufer den daraus resultierenden Zusatzzoll (gegebenenfalls seinen anteiligen Betrag) oder die entsprechende Sicherheitsleistung. Wir sind berechtigt, ihm die dadurch entstandenen Mehrkosten zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis in Rechnung zu stellen.
4. Der Käufer kann jederzeit eine Lieferung unter Übernahme eines gegebenenfalls anfallenden Zusatzzolls verlangen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Datenschutz

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Düsseldorf. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand. Wir behalten uns vor, den Käufer an einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) in der jeweils aktuellen Fassung ist ausgeschlossen.
3. Kundendaten werden gemäß DSGVO gespeichert und verarbeitet.

XI. Exportkontrolle und Sanktionen

1. Der Käufer versichert mit Vertragsschluss, spätestens mit Annahme der Lieferung, dass er keine Geschäfte mit den Gütern tätigt, die gegen Exportvorschriften oder EU-Sanktionen verstoßen. Weiterlieferungen, Verbringungen und Ausfuhren erfolgen ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Exportkontrollbestimmungen.
2. Der Käufer hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung keine Personen, Organisationen oder Einrichtungen beteiligt oder unterstützt werden, die in den jeweils geltenden Anti-Terror- und Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinten Nationen aufgeführt sind. Dies gilt ebenso für Personen, Organisationen und Einrichtungen, die auf den Anti-Terror- und Sanktionslisten anderer Regierungen geführt werden.

XII. Anwendbare Fassung

Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.